



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 06.12.2017

Zahl: Inf-2406-23/17
Fachbereich: Infrastruktur
Sachbearbeiter: Ulrike Hauswirth
+43 (0)2236/31601 DW 220
Bezug:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 06.12.2017, TOP 11.3 folgende

Kanalabgabenordnung

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Brunn am Gebirge werden Kanallerrichtungsabgaben (Kanalermündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgeldern nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,55 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 20.632.332,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 43.488,00 zugrunde gelegt.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 SIB SERVICE IN BRUNN Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,02 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.726.519,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 25.662,00 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,81 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.873.596,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 34.306,00 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasser- / Mischwasserkanal**
- b) Einleitung von Regenwässern**

(1) a) Schmutz- / Mischwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt € 2,03

b) Für die Einleitung von Regenwässern

Werden von einer Liegenschaft Schmutz- und Regenwässer in das Kanalsystem eingeleitet, so schlägt ein um 10 % höherer Einsatz zur Anwendung € 2,23

§ 7

Zahlungstermine

Für die Bezahlung der so berechneten Kanalbenützungsgebühren werden 4 Teilzahlungsräume wie folgt festgelegt:

- 1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
- 2. von 1. Jänner bis 31. März
- 3. von 1. April bis 30. Juni
- 4. von 1. Juli bis 30. September

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume) fällig und durch Überweisung auf das von der Behörde (Gemeindeverband für Abgaben und Umweltschutz des Bezirkes Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf, Tel. +43 2236 73940 0, e-mail: gebuehren@gvamoedling.at) bekannt gegebene Konto zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2018 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Hinweis: Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Mittwoch, 18. Juli 2007 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Mittwoch, 1. August 2007 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Donnerstag, 2. August 2007 erfolgen.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart